

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
städtischer Waagen
vom 14.12.1995 geändert am 05.07.2001

§ 1
Erhebungsgrundsatz und Gebührenhöhe

Zur Deckung der Kosten städtischer Waagen erhebt die Stadt folgende Benutzungsgewühren:

- | | |
|---|----------|
| a) für Wiegungen bis zu einem Gewicht von 5 t | 3,00 EUR |
| b) für Wiegungen mit einem Gewicht von mehr als 5 t | 6,00 EUR |

Dabei gelten die leere und beladene Wiegung des Wiegegutes als ein Wiegevorgang.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Waage.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Wiegung und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird nach der Wiegung vom Wiegemeister erhoben.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Brückenwaage vom 07.11.1974, geändert am 01.04.1982,
- b) der Beschluss des Gemeinderates Adelhausen vom 26.01.1973 über die Erhebung von Gebühren für die Waage Adelhausen

außer Kraft.